

Personalien

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **81 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Schluß schreiben sie:

„Qu'il nous soit permis, en terminant, d'adresser nos remerciements aux confrères suisses et particulièrement au Professeur Flückiger et au Dr. Graeub, dont l'accueil charmant rendit plus agréable encore, aux congressistes, le séjour dans leur magnifique pays.“

E. W.

Personalien.

Wahl. Zum Kantonstierarzt von Schwyz ist vom Regierungsrat an Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Weber, Herr Bezirkstierarzt Dr. J. Blunschy in Einsiedeln gewählt worden.

† Karl Studer, Tierarzt in Schaffhausen.

Am 15. April ist in Schaffhausen Herr Karl Studer, Tierarzt, in seinem 90. Altersjahr gestorben. Mit 18 Jahren trat er nach Besuch der Realschule und der Kantonsschule in Schaffhausen in das unter der Leitung von Prof. Zangger in gutem Ruf stehende Tierarzneiinstitut Zürich ein, um im Jahre 1870 das Staatsexamen zu bestehen. Nach einer halbjährigen Assistentenzeit am selben Institut ließ er sich in seiner Heimatgemeinde Unterschlatt (Thurgau) nieder. Noch im selben Jahr aber übersiedelte er nach Schaffhausen, wo er eine ausgedehnte Praxis ausübte. 1874 übernahm er die Stelle eines Schlachthausaufsehers und Fleischschauers der Stadt Schaffhausen und stellte seine Dienste der Stadt während eines halben Jahrhunderts in vorbildlicher Weise zur Verfügung.

Im Militär bekleidete der Verstorbene den Grad eines Oberstleutnants. Zuerst diente er bei den damaligen Schaffhauser Dragonern als Veterinäroffizier, wurde als Oberleutnant dem Divisionspferdarzt VI als Adjutant zugeteilt. 1882 war er als Major bereits selbst Divisionspferdarzt. In seinen jüngeren Jahren war er auch in den Instruktionskursen für Militärhufschmiede in Thun tätig. Auch kam er als eidgenössischer Pferdeeinkäufer nach Schleswig-Holstein und Ostfriesland, welche Dienstreisen ihm immer in angenehmer Erinnerung blieben. Im Jahre 1913 trat Studer in den wohlverdienten Ruhestand. Schwere Schicksalsschläge blieben auch dem Verstorbenen nicht erspart. Seine Gattin und seine beiden Söhne sind ihm im Tode vorausgegangen. Ehre seinem Andenken.

Stocker.

Totentafel. Herr Tierarzt Aloys Meyer in Baar (Kt. Zug), geb. 1875, ist am 16. April 1939 von einem Motorrad angefahren worden und dabei tödlich verunglückt.

Ferner starb am 21. April 1939 hochbetagt Herr Kollege Albert Bütschi in Kanderbrück bei Frutigen, geb. 1855.

Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte.

Die Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte hat in ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 4. September 1938 die vorgeschlagene Statutenrevision, wie sie u. a. durch die Revision des schweizerischen Obligationenrechtes (Genossenschaftsrecht) notwendig geworden ist, einstimmig angenommen (Archiv für Tierheilkunde, 1938, Heft 10). Die neuen Statuten sind drei Wochen nach ihrer Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitung, d. h. am 14. Oktober 1938, in Kraft getreten. Die revidierten Statuten verlangten eine Anpassung der Versicherungsbedingungen an die neuen Vorschriften; diese ist vom Vorstand vorgenommen worden. Wir sind deshalb heute in der Lage, nachstehend neben den neuen Statuten auch die revidierten Versicherungsbedingungen zu publizieren.

S t a t u t e n .

I. Name und Zweck.

Art. 1. Unter dem Namen „Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte“ besteht auf Grundlage dieser Statuten eine Genossenschaft mit Sitz in Glarus.

Art. 2. Die Genossenschaft bezweckt:

Die Schaffung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für diejenigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, welche ihr beitreten, auf dem Wege der Kapitalabfindung oder der Rentenzahlung.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich über die ganze Schweiz und umfaßt die von der Generalversammlung zugelassenen Versicherungsarten unter Zugrundelegung der vom Vorstand aufgestellten Versicherungsbedingungen.

Die Genossenschaft als solche bezweckt keinen Gewinn.

II. Organe der Genossenschaft.

1. Die Generalversammlung.

Art. 3. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres statt.

Sie ist durch den Vorstand laut Art. 23 durch Publikation einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn sie $\frac{1}{10}$ der Genossenschafter verlangt.

Art. 4. In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 5. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- b) Festsetzung des Einlagenzinsfußes.
- c) Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- d) Wahl des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
- e) Wahl der Kontrollstelle.
- f) Beschlußfassung über die Abberufung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kontrollstelle gemäß Art. 890 OR.
- g) Beschlußfassung über die Revision der Statuten.
- h) Beschlußfassung über die Einführung neuer Versicherungsarten.
- i) Beschlußfassung über die Liquidation der Genossenschaft.

2. Der Aufsichtsrat.

Art. 6. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, wovon mindestens 7 der Verbindung der Schweizer Ärzte und je eines der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte angehören müssen. Von den Ärztemitgliedern müssen mindestens 3 dem Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte angehören.

Übersteigt die Zahl der versicherten Zahnärzte bzw. Tierärzte 300, so erhöht sich die Zahl der Vertreter der S. S. O. bzw. G. S. T. auf 2.

Die Delegierten des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

3. Der Vorstand.

Art. 7. Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, wovon mindestens 7 der Verbindung der Schweizer Ärzte und je eines der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte angehören müssen. Übersteigt die Zahl der versicherten Zahnärzte bzw. Tierärzte 300, so erhöht sich die Zahl der Vertreter der S.S.O. bzw. G.S.T. auf 2. Die Vorstandsmitglieder, welche den oben erwähnten 3 Organisationen angehören, müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Die bisherigen Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Art. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

Er bezeichnet aus seiner Mitte drei Mitglieder, welche das Direktionskomitee bilden und je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Er schlägt jedes Jahr, in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat, den für die Verzinsung der Einlagen maßgebenden Zinsfuß

der Generalversammlung zur Beschlußfassung vor, spätestens sechs Monate vor Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Direktionskomitees sind in der Geschäftsordnung umschrieben. Wo diese oder die Statuten nicht Regel schaffen, gelten die Bestimmungen des Art. 894 ff. OR.

4. Die Kontrollstelle.

Art. 9. Die Kontrollstelle, die von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt wird, besteht aus:

- a) einem oder mehreren Versicherungsfachmännern;
- b) einem buchhaltungstechnischen Organ (ein bis zwei Einzelpersonen oder Treuhandbureau).

Ihr sind die in Art. 907 ff. OR vorgesehenen Aufgaben übertragen. Außerdem hat sie die versicherungstechnischen Anordnungen des Vorstandes zu prüfen und dem Vorstand zuhanden des Aufsichtsrates und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand kann sie zu seinen Sitzungen einberufen.

III. Mitgliedschaft.

Art. 10. Mitglied der Genossenschaft kann jeder auf Grund der Versicherungsbedingungen aufnahmefähige Arzt werden, welcher der Verbindung der Schweizer Ärzte angehört und vom Ärztesyndikat weder suspendiert noch ausgeschlossen ist.

Ferner kann Mitglied der Genossenschaft jeder an einer Universität immatrikulierte Medizinstudent schweizerischer Nationalität werden, sofern er sich mit dem Eintritt verpflichtet, innert sechs Monaten nach Abschluß seiner Studien (bestandenes Staatsexamen) außerordentliches Mitglied der Verbindung der Schweizer Ärzte zu werden.

Der Anschluß einer Personalfürsorgekasse für die Angestellten der Ärzteorganisation ist vorgesehen. Die Aufstellung der nähern Bestimmungen ist Sache des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

Zufolge Verträgen zwischen der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte einerseits und der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft, sowie der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte andererseits, können mit Wirkung ab 1. April 1929 alle Mitglieder der S.S.O. sowie Studenten der Zahnheilkunde, ferner alle Mitglieder der G.S.T. sowie Studenten der Tierheilkunde Mitglieder der Genossenschaft werden, und zwar, soweit im nachfolgenden nicht Gegenteiliges bestimmt ist, unter Wahrung vollständiger Gleichberechtigung mit den ärztlichen Mitgliedern.

Für die Mitgliedschaft der Zahnärzte bzw. der Tierärzte bei der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte ist die Zugehörigkeit zur S.S.O. bzw. zur G.S.T. sinngemäß anzuwenden.

Als Mitglieder der Genossenschaft können ebenfalls aufgenommen werden Personen, welche weder Ärzte, Zahnärzte noch Tierärzte sind, jedoch den Organisationen, deren Mitglieder aufnahmeberechtigt sind, wertvolle Dienste geleistet haben und von den betreffenden Organisationen dem Vorstand der Genossenschaft zur Aufnahme empfohlen werden.

Der Rentenbezüger bleibt stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft, aber ohne Gewinnanteilberechtigung.

Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedkarte. Ein allfälliger Verlust derselben ist sofort zu melden.

Art. 11. Jeder Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, der der Genossenschaft beizutreten wünscht, hat dem Direktionskomitee der Genossenschaft ein von letzterer zur Verfügung gestelltes Aufnahmegesuch einzureichen und sich in diesem Gesuch zur Erfüllung der statutarischen Leistungen in Höhe von mindestens einer Jahreseinlage von Fr. 100.— zuzüglich eines einmaligen Eintrittsgeldes und eines Jahresbeitrages gemäß den Versicherungsbedingungen zu verpflichten.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 12. Die Aufnahme erfolgt durch das Direktionskomitee. Die Mitgliedschaft wird aber erst rechtsgültig erworben durch die volle Einzahlung des Eintrittsgeldes, der Jahreseinlage und des Jahresbeitrages.

Art. 13. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vollendung der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Versicherungsdauer.
- b) Tod.
- c) Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft.

Art. 14. Der Austritt kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Er ist somit vor dem 30. September schriftlich an das Direktionskomitee zu erklären.

Art. 15. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann durch den Vorstand verfügt werden:

- a) im Falle des Austrittes oder Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Ärztesyndikat, einer kantonalen Ärztesgesellschaft, der Verbindung der Schweizer Ärzte, der S.S.O. oder der G.S.T.;
- b) im Falle fahrlässiger Nichterfüllung der statutarischen Leistungen nach fruchtloser Mahnung. Nichtbeantwortung der Mahnung wird als Fahrlässigkeit ausgelegt;

- c) wenn ein als Studierender der Medizin, der Zahnheilkunde oder der Tierheilkunde der Genossenschaft Beigetretener innert sechs Monaten nach seiner Niederlassung die Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärzte, bzw. bei der S. S. O. und G. S. T. nicht erwirbt (s. Art. 10).
- d) im Falle wissentlich falscher Angaben auf dem Aufnahmegesuch.

Art. 16. Gegen die Ausschlußverfügung des Vorstandes ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

Die Berufung ist schriftlich und begründet innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlußverfügung des Vorstandes an den Präsidenten der Genossenschaft zuhanden der Generalversammlung zu erklären.

Art. 17. Durch vorzeitigen Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied jeden Anspruch auf die Witwen- und Waisenversicherung, sowie auf die Gewinn- und anderen Reserven der Genossenschaft.

Sein Anspruch an die Genossenschaft beschränkt sich auf die Auszahlung des aufgezinsten effektiv einbezahlten Kapitals, unter Abzug der beiden letzten obligatorischen Jahreseinlagen. In besonderen Fällen kann der Vorstand, unter Mitteilung an den Aufsichtsrat, Ausnahmen gestatten. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt jeweilen auf den dem Austritt oder Ausschluß folgenden Rechnungsabschluß.

Der Vorstand ist ermächtigt, in außerordentlichen Zeiten, sofern die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder es erfordern, die Auszahlung von Kapitalien, welche infolge von Austritten fällig werden, um längstens 12 Monate hinauszuschieben und während dieser 12 Monate die Auszahlungen staffelweise vorzunehmen. Ein solcher Beschluß des Vorstandes ist der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Art. 18. Für den Übertritt von einer niedrigeren (höheren) in eine höhere (niedrigere) Klasse oder in eine andere Kategorie finden die Aufnahme- (Austritts-) Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

IV. Das Vermögen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Art. 19. Das Vermögen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung besteht aus dem Vermögen der verschiedenen Versicherungs-Abteilungen.

Dieses Vermögen ist in mündelsicheren schweizerischen Werten anzulegen.

Liegenschaftskäufe als Kapitalanlagen sind nur gestattet unter Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Das Betriebsergebnis wird insbesondere gebildet aus den Eintrittsgeldern, den Jahresbeiträgen, den Zinsgewinnen und eventuell schenkungsweisen Zuwendungen, unter Abzug der Passiv-Posten.

Die Bestimmungen über eine im Rahmen der Genossenschaft zu bildende besondere Darlehenskasse und eine Kontokorrentanlage beim Ärztesyndikat bleiben der Hauptversammlung vorbehalten.

Art. 20. Die Genossenschaft mischt sich nicht in Erbstreitigkeiten. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung ohne Vergütung von Ratazinsen erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. Das Direktionskomitee ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedkarte oder des Gewinnanteilscheines ohne weiteres als Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 21. Die Leistungen der Genossenschaft sind für den persönlichen Unterhalt des Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft oder dem Ärztesyndikat werden jedoch mit dem Kapital und, wenn dieses nicht ausreicht, mit dem Gewinnanteil bei der Auszahlung verrechnet.

V. Jahresrechnung.

Art. 22. Die Jahresrechnung wird auf 31. März jeden Jahres erstellt und der Generalversammlung mit einem Bericht des Vorstandes und der Kontrollstelle, sowie den Anträgen des Aufsichtsrates vorgelegt.

Die Jahresrechnung und die Revisionsberichte müssen 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufgelegt werden (856 OR).

VI. Publikationen.

Art. 23. Die Publikationen der Genossenschaft erfolgen, wo nicht von Gesetzes wegen als Publikationsorgan das Schweizerische Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, in der Schweizerischen Ärztezeitung für Standesfragen und soweit jeweils möglich, im Wirtschaftlichen Bulletin der S.S.O. und im Archiv für Tierheilkunde.

In Fällen, da der Vorstand die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der Schweizerischen Ärztezeitung für inopportun erachtet, kann an Stelle der Publikation das Zirkular an jedes Mitglied treten.

VII. Statutenrevision.

Art. 24. Eine Revision der Statuten kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.

VIII. Auflösung und Liquidation.

Art. 25. Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft gelten die Bestimmungen von Art. 888, Abs. 2 und Art. 911 ff. OR.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibende Vermögen fällt an die Verbindung der Schweizer Ärzte, an die Schweizerische Zahnärztegesellschaft und an die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte, und zwar im Verhältnis der von den Mitgliedern dieser drei Organisationen während der letzten zehn Jahre vor der Auflösung geleisteten Einzahlungen.

Art. 26. Die Beschlüsse über Abänderung der Statuten und über die Liquidation der Genossenschaft treten drei Wochen nach ihrer Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitung in Kraft. Innerhalb dieser Frist kann der Aufsichtsrat oder $\frac{1}{10}$ der Genossenschaftler beim Vorstand die Anordnung einer Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern verlangen. Das Begehren auf Anordnung einer Urabstimmung hemmt die Rechtskraft des Beschlusses bis zur definitiven Feststellung der Urabstimmung, längstens aber für sechs Monate.

In der Urabstimmung hat jeder Genossenschaftler eine Stimme (885 OR).

Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes. Jedem Mitglied ist Abstimmungsthema und Stimmzettel verschlossen zuzustellen.

Die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch den Aufsichtsrat.

* * *

Diese Statuten sind in der ordentlichen Generalversammlung vom 4. September 1938 angenommen worden.

Für den Vorstand:

Das Direktionskomitee:

Dr. W. Biber.

Dr. A. Wettstein.

Dr. V. Müller-Türcke.

Versicherungsbedingungen

für die

Abteilung A (gegründet 1926).

Abteilung B (gegründet 1928).

Art. 1. Die Versicherungsbedingungen der Abt. A und B haben den Zweck, dem Mitglied durch jährliche von der Genossenschaft zu verzinsende Einzahlungen in zum voraus bestimmter gleichbleibender Höhe die Aeöffnung eines Kapitals zu ermöglichen, das vom Mitglied nach Vollendung der Versicherungsdauer, bzw. nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze bezogen oder in eine Rente umgewandelt werden kann und das im Falle des Vorab-

sterbens des Mitgliedes seinen Hinterbliebenen ausbezahlt wird mit dem Rechte, sich an der im folgenden Jahre stattfindenden Gewinnverteilung zu beteiligen.

Die Statuten der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

I. Mitgliedschaft.

Art. 2. Mitglied der Abt. A kann jede nicht über 35 Jahre alte Person werden, welche die Aufnahmebedingungen von Art. 10 der Statuten erfüllt. Die Aufnahme in Abt. A erfolgt stets mit Gesundheitsnachweis.

Mitglied der Abt. B kann jede nicht über 45 Jahre alte Person werden, welche die Aufnahmebedingungen von Art. 10 der Statuten erfüllt. Die Aufnahme in Abt. B erfolgt mit oder ohne Gesundheitsnachweis.

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in Abt. A und Abt. B darf die Jahreseinlage in beiden Abteilungen zusammen nicht mehr als Fr. 1000.— betragen.

Der Übertritt von den Abt. A und B in Abt. C, unter Mitnahme des gesamten Kapitals, ist in besonderen Fällen möglich. Vorübergehende Notlage berechtigt nicht zum Übertritt. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über Übertrittsgesuche und setzt gleichzeitig die Übertrittsbedingungen fest. Dem Vorstand steht das Recht zu, vom Gesuchsteller die nötigen Beweise für die Unmöglichkeit der Weiterführung der übernommenen Leistungen zu verlangen und auch seinerseits selbständige Erhebungen anzustellen.

Art. 3. Das Eintrittsalter bezieht sich stets auf den Beginn des Rechnungsjahres, d. h. auf den 1. April des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt. Weniger als sechs Monate werden dabei nicht, sechs und mehr Monate aber voll berechnet.

Der Eintretende hat die Möglichkeit, sich durch Nachzahlungen rückwirkend in die Abt. A und B einzukaufen, vorausgesetzt, daß er die in Art. 2, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten hat. Die Aufnahme geschieht in diesem Falle stets mit Gesundheitsnachweis.

Art. 4. Die anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre werden ab 1. April des Eintrittsjahres gezählt, bzw. ab 1. April des Jahres, auf das zurück die erste Jahreseinlage berechnet wurde.

Art. 5. Das Direktionskomitee verlangt als Gesundheitsnachweis auch Referenzen. Es kann auch ein Arztzeugnis einfordern.

Art. 6. Die Versicherungsdauer beträgt für Abt. A 35 und für Abt. B 30 Jahre (Art. 13a der Statuten).

II. Eintrittsgeld, Jahreseinlagen und Jahresbeiträge.

Art. 7. Jeder der Genossenschaft beitreten- de Arzt verpflichtet sich zur Leistung:

a) eines einmaligen Eintrittsgeldes in Höhe von 5% der Jahreseinlage;

b) einer Jahreseinlage von

Fr. 100.—	in Klasse I
Fr. 200.—	in Klasse II
Fr. 300.—	in Klasse III
Fr. 400.—	in Klasse IV
Fr. 500.—	in Klasse V
Fr. 600.—	in Klasse VI
Fr. 700.—	in Klasse VII
Fr. 800.—	in Klasse VIII
Fr. 900.—	in Klasse IX
Fr. 1000.—	in Klasse X

c) eines Jahresbeitrages in Höhe von 5% der Jahreseinlage.

Art. 8. Jahresbeitrag und Jahreseinlage sind vorschüssig zu leisten und auf den 15. März ohne besondere Aufforderung einzuzahlen; die Verwaltung wird immerhin dafür sorgen, daß die Mitglieder rechtzeitig auf den Verfallstermin aufmerksam gemacht werden.

Die Einzahlung des Eintrittsgeldes erfolgt mit der Zahlung der ersten Jahreseinlage.

Bis zum 31. März nicht einbezahlte Jahresbeiträge und Jahreseinlagen werden unter Zuschlag des Verzugszinses durch Nachnahme oder Einzugsmandat erhoben.

Die Jahreseinlage kann auf Gesuch hin und gegen Zuschlag der Verzugszinsen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich einbezahlt werden.

Ein Mitglied kann vor dem 15. März bis fünf künftige Jahresbeiträge und Jahreseinlagen unter Abzug eines vom Vorstand festzusetzenden Jahresdiskonts zum voraus entrichten. Dabei gilt das nächste Rechnungsjahr nicht als künftiges Jahr.

Art. 9. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. März, so ist bis zum Einzahlungstage des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und der Jahreseinlage der geltende Verzugszins zu bezahlen.

III. Leistungen der Genossenschaft.

Art. 10. Die Jahreseinlagen werden stets ab 1. April zu dem von der Generalversammlung statutengemäß festgesetzten Zinsfuß bis zur Auszahlung, längstens aber während 35 Jahren in Abt. A

und 30 Jahren in Abt. B, verzinst. Nach Vollendung der Versicherungsdauer oder bei Austritt nach zurückgelegtem 65. Altersjahr kann das Mitglied das Kapital nach freiem Ermessen zu dem vom Vorstand festgesetzten Zinsfuß bei der Genossenschaft stehen lassen.

Art. 11. Diejenigen Mitglieder, welche als stud. med. in die Genossenschaft eingetreten sind, können, falls sie noch ledig und in Abt. A weniger als 30 und in Abt. B weniger als 35 Jahre alt sind, das Kapital zum Ankauf der ärztlichen Einrichtung bei Vertragsfirmen des Ärztesyndikates verwenden, wodurch die Mitgliedschaft nicht erlischt. In diesem Falle aber wird diese erste Zeit nicht zu den anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren gezählt.

Art. 12. Außer den in Art. 17 der Statuten und Art. 11 oben genannten Fällen wird das Kapital ohne Vergütung von Ratazinsen gegen Einsendung der nötigen Beweismittel innert Monatsfrist ausbezahlt:

1. an das Mitglied nach 35 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren in Abt. A und nach 30 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren in Abt. B;
2. an Mitglieder, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und ein entsprechendes Austrittsgesuch stellen;
3. an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes.
Der Tod des Mitgliedes ist nachzuweisen.

Art. 13. Die Witwe und Waisen und, wenn keine solchen vorhanden sind, die pflichtteilsberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes erhalten mit dem Kapital einen Gewinnanteil-schein für die im folgenden Jahr stattfindende Gewinnverteilung.

Art. 14. Der Gewinnanteil der Waisen beträgt pro Halbweise $\frac{1}{4}$ des Gewinnanteils der Witwe, bis zum Maximum von $\frac{1}{1}$ für vier und mehr am Fälligkeitstage weniger als 20 Jahre alte Kinder des verstorbenen Mitgliedes.

Ganzwaisen erhalten den doppelten Waisenanteil, im Minimum einen Witwenanteil.

Art. 15. Sind am Fälligkeitstage der Gewinnanteile weder Witwen- noch Waisenanteile zu bezahlen, so leistet die Genossenschaft an die pflichtteilsberechtigten Hinterbliebenen des verstorbenen Mitgliedes eine Abfindung in der Höhe von einem Witwenanteil.

Die in Alinea 1 erwähnte Abfindung fällt nur an die Schwester oder die Mutter des verstorbenen Mitgliedes, wenn eine der genannten Personen dem letztern seit wenigstens fünf Jahren den Haushalt bis zu seinem Tode besorgt hat.

Art. 16. Das am Ende jedes Rechnungsjahres (für Abt. A und B gesondert) zu ermittelnde Betriebsergebnis setzt sich zusammen aus:

- a) den Eintrittsgeldern,
 - b) den Jahresbeiträgen,
 - c) den Zinsgewinnen,
 - d) allfälligen Schenkungen, verfallenen Gewinnanteilen usw.
- unter Abzug der Passivposten.

Das Betriebsergebnis wird alljährlich nach Vornahme der nötigen Reservestellungen auf Grund der Witwenformeln an die Gewinnberechtigten verteilt.

Die Witwenformeln lauten:

für Abt. A: $g = k \cdot c \cdot (35 - t)$

für Abt. B: $g = k \cdot c \cdot (30 - t)$

(g =Witwenanteil, k =der alljährlich durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu bestimmende Faktor, c =letzte Jahreseinlage, bzw. mittlere Jahreseinlage im Falle von Übertritten, t =Zahl der abgelaufenen Mitgliedschaftsjahre).

Alle Gewinnanteile der Mitglieder der Abt. B, welche die Gesundheitsfragen nicht beantwortet haben, oder deren Gesundheitszustand die Aufnahme in die Abt. A nicht gestattete, werden im Todesfall in den ersten drei Jahren reduziert, und zwar auf $\frac{1}{4}$ im ersten, $\frac{2}{4}$ im zweiten und $\frac{3}{4}$ im dritten Jahre.

Art. 17. Auf schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes oder dessen Hinterbliebenen werden bei Verfall dessen Kapital und Gewinnanteil statt einmalig, ganz oder teilweise in der Form einer jährlichen Zeitrente ausbezahlt unter Zugrundelegung eines angemessenen, vom Vorstand festzusetzenden Jahreszinsfußes. Die Dauer der Zeitrente wird vom Zeitrentenbezüger bestimmt. Im Falle des vorzeitigen Todes desselben wird das Restkapital auf Ende des Geschäftsjahres an die gesetzlichen Erben ausbezahlt.

Jedes Mitglied kann im Alter von mindestens 65 Jahren austreten und die Rückzahlung seines Kapitals verlangen (Art. 12, Ziff. 2) oder dieses ganz oder teilweise in eine lebenslängliche, nachschüssig zahlbare Leibrente umwandeln. Die Höhe der Leibrente wird bestimmt nach den jeweils durch den Vorstand festgesetzten Rententariifen. Der Rentenbezüger bleibt stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft, aber ohne Gewinnanteilberechtigung.

Art. 18. Die Genossenschaft mischt sich nicht in Erbstreitigkeiten. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung ohne Vergütung von Ratazinsen erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. Das Direktionskomitee ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedkarte oder des Gewinnanteilscheines ohne weiteres als Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 19. Die Leistungen der Genossenschaft sind für den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert, noch abgetreten oder verpfändet werden.

Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft oder dem Ärztesyndikat werden jedoch bei der Auszahlung mit dem Kapital und, wenn dieses nicht ausreicht, mit dem Gewinnanteil verrechnet.

Versicherungsbedingungen

für die

Abteilung C (gegründet 1934).

Art. 1. Die Versicherungsbedingungen der Abt. C haben den Zweck dem Mitgliede durch jährliche von der Genossenschaft zu verzinsende Einzahlungen in variabler vom Mitglied zu bestimmender Höhe die Aeuffnung eines Kapitals zu ermöglichen, das vom Mitglied nach Vollendung der Versicherungsdauer, bzw. von einer bestimmten Altersgrenze hinweg bezogen oder in eine Rente umgewandelt werden kann und das im Falle des Vorabsterbens des Mitgliedes seinen Hinterbliebenen ausbezahlt wird mit dem Rechte, sich an der im folgenden Jahr stattfindenden Gewinnverteilung zu beteiligen.

Die Statuten der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

I. Mitgliedschaft.

Art. 2. Als Mitglieder der Abt. C können alle Personen aufgenommen werden, welche die Bedingungen von Art. 10 der Statuten erfüllen und nicht über 50 Jahre alt sind. Die Mitglieder der Abt. A und B können ohne Rücksicht auf ihr Alter in Abt. C aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt mit oder ohne Gesundheitsnachweis.

Gruppenversicherungen mit Ärzteverbänden oder Sozialversicherungsträgern können zu Spezialbedingungen ohne Rücksicht auf Art. 7 abgeschlossen werden.

Art. 3. Das Eintrittsalter bezieht sich stets auf den Beginn des Rechnungsjahres, d. h. auf den 1. April des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt. Weniger als sechs Monate werden dabei nicht, sechs und mehr Monate aber voll berechnet.

Der Eintretende hat die Möglichkeit, sich durch Nachzahlungen rückwirkend in die Abt. C einzukaufen, vorausgesetzt, daß er die in Art. 2, Abs. 1 vorgesehene Altersgrenze nicht überschritten hat. Die Aufnahme geschieht in diesem Falle stets mit Gesundheitsnachweis.

Art. 4. Die anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre werden ab 1. April des Eintrittsjahres gezählt, bzw. ab 1. April des Jahres, auf das zurück die erste Jahreseinlage berechnet wurde.

Art. 5. Das Direktionskomitee verlangt als Gesundheitsnachweis auch Referenzen. Es kann auch ein Arztzeugnis einfordern.

Art. 6. Die Versicherungsdauer beträgt für Abt. C 35 Jahre (Art. 13a der Statuten).

II. Eintrittsgeld, Jahreseinlagen und Jahresbeiträge.

Art. 7. Jede der Abt. C beitretende Person verpflichtet sich zur Leistung:

- a) eines einmaligen Eintrittsgeldes von Fr. 5.—;
- b) einer Jahreseinlage von Fr. 100.—;
- c) eines Jahresbeitrages von Fr. 5.—.

Neben den obligatorischen Zahlungen können die Mitglieder der Abt. C von ihnen selbst zu wählende Supplementeinlagen leisten, welche durch 100 teilbar sein müssen und Fr. 1900.— pro Jahr nicht übersteigen dürfen; eventuelle Jahreseinlagen in Abt. A und B werden für die Bestimmung dieser Maximalsumme mitgerechnet. Die freiwilligen Supplementeinlagen werden vom Mitglied alljährlich bestimmt; sie können ohne Rechtsfolgen aufgehoben oder unterbrochen werden.

Hat ein Mitglied freiwillige Jahreseinlagen geleistet, so hat es das Recht, die obligatorische Jahreseinlage aus den Supplementeinlagen decken zu lassen, bis die letztern erschöpft sind.

Die Mitglieder der Abt. C haben ferner das Recht, auch die obligatorischen Leistungen einzustellen und die Versicherung „ruhen“ zu lassen. Für „ruhende“ Versicherungen fällt die Gewinnbeteiligung aus. Soll der Ruhestand aufgehoben werden, so sind die sistierten obligatorischen Leistungen nachzuholen und die Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 8. Jahresbeitrag und Jahreseinlage sind vorschüssig zu leisten und auf den 15. März ohne besondere Aufforderung einzuzahlen; die Verwaltung wird immerhin dafür sorgen, daß die Mitglieder rechtzeitig auf den Verfallstermin aufmerksam gemacht werden.

Die Einzahlung des Eintrittsgeldes erfolgt mit der Zahlung der ersten Jahreseinlage.

Bis zum 31. März nicht einbezahlte Jahresbeiträge und Jahreseinlagen werden unter Zuschlag der Verzugszinsen durch Nachnahme oder Einzugsmandat erhoben.

Die Jahreseinlage kann auf Gesuch hin und gegen Zuschlag der Verzugszinsen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich einbezahlt werden.

Ein Mitglied kann vor dem 15. März bis fünf künftige Jahresbeiträge und Jahreseinlagen unter Abzug eines vom Vorstand zu bestimmenden Jahresdiskonts zum voraus entrichten. Dabei gilt das nächste Rechnungsjahr nicht als künftiges Jahr.

Die freiwilligen Einzahlungen sind in der Regel an den Fälligkeitsterminen der Jahreseinlagen zu leisten. Für freiwillige Einzahlungen im Verlaufe des Jahres werden entsprechende Verzugszinsen berechnet.

Art. 9. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. März, so ist bis zum Einzahlungstage des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und der Jahreseinlage der geltende Verzugszins zu bezahlen.

III. Leistungen der Genossenschaft.

Art. 10. Die Jahreseinlagen und freiwilligen Einzahlungen werden stets ab 1. April zu dem von der Generalversammlung statutengemäß festgesetzten Zinsfuß bis zur Auszahlung, längstens aber während 35 Jahren, verzinst. Nach Vollendung der Versicherungsdauer oder bei Austritt nach zurückgelegtem 55. Altersjahr kann das Mitglied das Kapital nach freiem Ermessen zu dem vom Vorstand festgesetzten Zinsfuß bei der Genossenschaft stehen lassen.

Art. 11. Diejenigen Mitglieder, welche als stud. med. in die Genossenschaft eingetreten sind, können, falls sie noch ledig und weniger als 35 Jahre alt sind, das Kapital zum Ankauf der ärztlichen Einrichtung bei Vertragsfirmen des Ärztesyndikates verwenden, wodurch die Mitgliedschaft nicht erlischt. In diesem Falle aber wird diese erste Zeit nicht zu den anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren gezählt.

Art. 12. Außer den in Art. 17 der Statuten und in Art. 8 hiervor genannten Fällen wird das Kapital ohne Vergütung von Ratazinsen gegen Einsendung der nötigen Beweismittel innert Monatsfrist ausbezahlt:

1. an das Mitglied nach 35 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahren;
2. an Mitglieder, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und ein entsprechendes Austrittsgesuch stellen;
3. an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes.

Der Tod des Mitgliedes ist nachzuweisen.

Art. 13. Die Witwe und Waisen und, wenn keine solchen vorhanden sind, die pflichtteilsberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes erhalten mit dem Kapital einen Gewinnanteilschein für die im folgenden Jahr stattfindende Gewinnverteilung.

Art. 14. Der Gewinnanteil der Waisen beträgt pro Halbwaise $\frac{1}{4}$ des Gewinnanteils der Witwe, bis zum Maximum $\frac{1}{1}$ für vier und mehr am Fälligkeitstage weniger als 20 Jahre alte Kinder des verstorbenen Mitgliedes.

Ganzwaisen erhalten den doppelten Waisenanteil, im Minimum einen Witwenanteil.

Art. 15. Sind am Fälligkeitstage der Gewinnanteile weder Witwen- noch Waisenanteile zu bezahlen, so leistet die Genossenschaft an die pflichtteilsberechtigten Hinterbliebenen des verstorbenen Mitgliedes eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanteils.

Die in Alinea 1 erwähnte Abfindung fällt nur an die Schwester oder die Mutter des verstorbenen Mitgliedes, wenn eine der genannten Personen dem Letztern seit wenigstens fünf Jahren den Haushalt bis zu seinem Tode besorgt hat.

Art. 16. Das am Ende jedes Rechnungsjahres zu ermittelnde Betriebsergebnis setzt sich zusammen aus:

- a) den Eintrittsgeldern,
- b) den Jahresbeiträgen,
- c) den Zinsgewinnen,
- d) allfälligen Schenkungen, verfallenen Gewinnanteilen usw. unter Abzug der Passivposten.

Das Betriebsergebnis wird alljährlich nach Vornahme der nötigen Reservestellungen auf Grund der Witwenformel an die Gewinnberechtigten verteilt:

Die Witwenformel lautet:

$$g = k \cdot c (35 - t)$$

(g = Witwenanteil, k = der alljährlich durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu bestimmende Faktor, c = mittlere Jahreseinlage, t = Zahl der abgelaufenen Mitgliedschaftsjahre).

Alle Gewinnanteile der Mitglieder der Abt. C, welche die Gesundheitsfragen nicht beantwortet haben, oder deren Gesundheitszustand die Aufnahme mit Gesundheitsnachweis nicht gestattete, werden im Todesfall in den ersten drei Jahren reduziert, und zwar auf $\frac{1}{4}$ im ersten, $\frac{2}{4}$ im zweiten und $\frac{3}{4}$ im dritten Jahre.

Art. 17. Auf schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes oder dessen Hinterbliebenen werden bei Verfall dessen Kapital und Gewinnanteil statt einmalig, ganz oder teilweise in der Form einer jährlichen Zeitrente ausbezahlt, unter Zugrundelegung eines angemessenen vom Vorstand festzusetzenden Jahreszinsfusses. Die Dauer der Zeitrente wird vom Zeitrentenbezüger selbst bestimmt. Im Falle des vorzeitigen Todes desselben wird das Restkapital auf Ende des Geschäftsjahres an die gesetzlichen Erben ausbezahlt.

Jedes Mitglied kann im Alter von mindestens 55 Jahren austreten und die Rückzahlung seines Kapitals verlangen (Art. 12, Ziff. 2) oder dieses ganz oder teilweise in eine lebenslängliche, nachschüssig zahlbare Leibrente umwandeln. Die Höhe der Leibrente wird bestimmt nach den jeweils durch den Vorstand festgesetzten Rententarifen. Der Rentenbezüger bleibt stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft, aber ohne Gewinnanteilsberechtigung.

Art. 18. Jedes Mitglied, das infolge einer bleibenden Invalidität gezwungen ist, auf die Ausübung seines Berufes zu verzichten, kann auf Ende des laufenden Rechnungsjahres die Rückzahlung des Kapitals verlangen. Ferner hat es bei der nächsten Gewinnverteilung Anrecht auf einen Gewinnanteil in Höhe eines Witwenanteils.

Art. 19. Die Genossenschaft mischt sich nicht in Erbstreitigkeiten. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung ohne Vergütung von Ratazinsen erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. Das Direktionskomitee ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedkarte oder des Gewinnanteilscheines ohne weiteres als Bezugsberechtigten zu betrachten.

Art. 20. Die Leistungen der Genossenschaft sind für den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft oder dem Ärztesyndikat werden jedoch bei der Auszahlung mit dem Kapital und, wenn dieses nicht ausreicht, mit dem Gewinnanteil verrechnet.